Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2939

21. 09. 88

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Schäfer (Offenburg), Ganseforth, Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Ibrügger, Bachmaier, Blunck, Jung (Düsseldorf), Kiehm, Lennartz, Müller (Schweinfurt), Reschke, Reuter, Schanz, Schmidt (Salzgitter), Schütz, Dr. Sperling, Stahl (Kempen), Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Schutz der Ozonschicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bei der Ausdünnung der Ozonschicht handelt es sich um ein globales Problem, dessen Auswirkungen die gesamte Menschheit treffen. Die Unterzeichnung des Wiener Abkommens vom 22. März 1985 und des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 stellen erste, noch unzureichende Maßnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzipes dar. Sie unterstreichen, daß international abgestimmtes Vorgehen bei der Reduzierung der langlebigen Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Halone notwendig ist, um zu einer weltweit wirksamen Lösung des Problems zu kommen. Darüber hinaus sind nationale weitergehende Maßnahmen, die heute international noch nicht durchsetzbar sind, zum Schutz der Erdatmosphäre notwendig.

2. Nicht zuletzt seit der Sitzung des „Ozone Trends Panel", eines Ausschusses, dem weltweit über 100 Wissenschaftler u. a. der NASA angehören, vom 15. März 1988 ist an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Zerstörung der stratosphärischen Ozonschicht und den durch menschlichen Einfluß verursachten Emissionen von FCKW und Halonen nicht zu zweifeln. Die von der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages aufgearbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse machen deutlich, daß eine schnellstmögliche und drastische Verringerung der gegenwärtigen Emissionen um ca. 95 % zwingend notwendig ist.

3. FCKW haben zudem erhebliche Auswirkungen auf das globale Klima, da ihre Freisetzung in die Atmosphäre die infrarote Abstrahlung der Erde hindert und so zur globalen Erwärmung der Erde beiträgt („Treibhauseffekt").

II. Zum Schutz der Ozonschicht fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

A. Nationaler Handlungsrahmen

1. Die Herstellung und das Inverkehrbringen von FCKW in Spraydosen in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu untersagen (besondere Ausnahmen im medizinischen Bereich bedürfen einer Genehmigung).

2. Die Herstellung und das Inverkehrbringen von FCKW in Verpackungsmaterial und Wegwerfgeschirr in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu untersagen.

3. Die von der Kältemittelindustrie und Wissenschaft erarbeiteten Vorschläge so zu konkretisieren, daß
   - bei Normalbetrieb, Wartung und Reparatur von Kühleinrichtungen keine FCKW emittiert werden,
   - das Recycling der FCKW oder anderer Wärmeträgersubstanzen sowie der Öle und anderer Stoffe in Verantwortung des Herstellers erfolgt,
   - der Einsatz der FCKW durch ozonunschädliche Ersatzstoffe oder andere technische Innovationen verringert wird.

   Der Einsatz von FCKW als Kältemittel ist generell nur noch für eine Übergangsfrist bis Ende 1995 zuzulassen.

4. Die Verwendung von FCKW im Bereich der Lösemittel, zur Verschäumung und als Präzisionsreiniger zeitlich zu begrenzen.

5. Durch Vereinbarungen mit den Trägern der Feuerwehr, den Brandschutzbeauftragten sowie den Versicherungen zu erreichen, daß
   - bei Übungen z. B. der Feuerwehr auf den Einsatz von Halonen verzichtet wird, soweit die Sicherheit dies zuläßt,
   - Halone aus Feuerlöschgeräten prinzipiell recycelt werden.

6. Auf die Produktion und den Import von FCKW eine marktwirtschaftlich wirkende Abgabe einzuführen.

7. Für Produkte, die die im Montrealer Protokoll genannten FCKW und Halone sowie sonstige, die Ozonschicht gefährdende Substanzen enthalten, eine Kennzeichnungspflicht einzuführen.

8. die Erforschung von ozonverträglichen Ersatzstoffen zu verstärken und auf umwelt- und gesundheitsverträgliche Verfahren zu erweitern.

9. Bis zum 31. Dezember 1995 eine Produktions- und Verbrauchsreduzierung der FCKW in der Bundesrepublik Deutschland von 95 % bezogen auf 1986 durchzusetzen.

B. Internationaler Handlungsrahmen

1. Die Initiative für sofortige Anschlußverhandlungen zur Verschärfung des Montrealer Protokolls zur weltweiten Verringerung von FCKW zu ergreifen.

2. Die Einfuhr von FCKW-haltigen Produkten aus Staaten, die das Montrealer Protokoll nicht unterzeichnet haben, zu untersagen, sowie die Ausfuhr in diese Staaten einzustellen.

3. Entsprechende Regelungen auch auf EG-Ebene unverzüglich einzuleiten und bei Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu vertreten.

4. Den Technologietransfer von ozonverträglichen Ersatzstoffen in Länder der Dritten Welt, die das Montrealer Protokoll unterzeichnet haben, z. B. durch Übernahme der Kosten für Patentrechte oder technische Beratung, zu verbessern.

5. Die Erstellung einer Strategie für „dauerhafte Entwicklung", wie sie im Abschlußbericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Report) gefordert wird, im Rahmen der Vereinten Nationen nachdrücklich zu unterstützen.

C. Darüber hinaus ist es notwendig, dem Parlament ab 1990 zweijährlich eine nationale Chlorbilanz zu erstellen sowie bis zum 31. Dezember 1995 jährlich einen Bericht über die nationalen und internationalen Fortschritte bei der Verringerung im Einsatz von FCKW und Halonen vorzulegen.

III. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß entsprechend den beschriebenen Maßnahmen Gesetzesnovellierungen erforderlich sind. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen – insbesondere für:

— Bundes-Immissionsschutzgesetz, einschließlich TA Luft,

— Abfallgesetz,

— Chemikaliengesetz,

— Textilkennzeichnungsgesetz.

Bonn, den 21. September 1988

Müller (Düsseldorf)
Schäfer (Offenburg)
Ganseforth
Dr. Hartenstein
Dr. Hauchler
Ibrügger
Bachmaier
Blunck
Jung (Düsseldorf)
Kiehm
Lennartz
Müller (Schweinfurt)
Reschke
Reuter
Schanz
Schmidt (Salzgitter)
Schütz
Dr. Sperling
Stahl (Kempen)
Dr. Wernitz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Arbeiten der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages haben ergeben, daß bereits ein unerwartet hoher Abbau der stratosphärischen Ozonschicht stattgefunden hat. Im Zeitraum von 1969 bis 1986 hat der Durchschnittswert der Gesamtozonkonzentration zwischen 30 Grad Nord und 60 Grad Nord um insgesamt 1,7 % und 3 % abgenommen. Diese Ausdünnung geht mit einer erheblichen Verschiebung der Vertikalverteilung, d. h. der Höhenverteilung, einher. Im antarktischen Frühling zeigt die Beobachtung des sogenannten Ozonlochs, daß die Gesamtozonkonzentration um 50 % bis 60 % abgenommen hat, im Höhenbereich zwischen 15 und 20 Kilometer sogar etwa 95 %. Die beobachtete Verringerung reicht bis 55 Grad Süd, möglicherweise sogar bis 50 Grad Süd.

Die Folgen einer zukünftig nicht auszuschließenden Abnahme der stratosphärischen Ozonkonzentration um 5 % sind unkalkulierbar und erschreckend. Die damit verbundene Zunahme der UV-B-Strahlung von etwa 10 % läßt nach Aussagen von Experten die weltweiten Ernteerträge um bis zu 25 % zurückgehen. Das würde zu weiteren, verheerenden Hungerkatastrophen führen. Die natürlichen Ökosysteme würden erheblich beeinträchtigt oder sogar unumkehrbar zerstört. Als Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen ist mit einer Zunahme von Hautkrebs, Immunschwächekrankheiten und dem „grauen Star" zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß das Montrealer Protokoll bei weitem nicht ausreicht, um die skizzierte Katastrophe zu verhindern. Es ist daher notwendig, zum einen gemäß Artikel 6 des Montrealer Protokolls weitergehende Schritte auf internationaler Ebene zu erreichen. Zum anderen ist es erforderlich, in einem der Hauptproduktions- und Exportstaaten von FCKW geeignete Maßnahmen im Sinne des Artikels 2 Abs. 11 des Montrealer Protokolls zu einer weitergehenden Verringerung durchzuführen.

Dabei muß sichergestellt werden, daß die zu treffenden Maßnahmen den Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten, mit EG-Recht vereinbar sind und ökonomische Anreize für die Industrie enthalten, ihre Produktion auf ozonverträgliche Stoffe und Produkte umzustellen.

Ein Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens bestimmter Güter wirft grundsätzlich EG-rechtliche Schwierigkeiten auf. Von dieser Möglichkeit kann aber Gebrauch gemacht werden, wenn ein Mitgliedsland gemäß dem durch die Einheitliche Europäische Akte vom 1. Juli 1987 neu in den EG-Vertrag aufgenommenen Artikel 130 t verstärkte Umweltschutzmaßnahmen ergreifen will.

In Abwägung zu dem europäischen Integrationsprozeß und der Notwendigkeit, zu einem international abgestimmten Vorgehen zu kommen, scheint es sinnvoll, von Verbotsregelungen zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Auch nach der vollständigen Umsetzung der „freiwilligen Vereinbarung" zwischen der Bundesregierung und der Aerosolindustrie im Spraydosenbereich wird noch eine FCKW-Menge in der Größenordnung von 5000 t/Jahr als Treibmittel eingesetzt. Um diese Restmenge weiter zu reduzieren und die freiwillige Vereinbarung verbindlich zu regeln, ist ein Verbot die wirksamste Maßnahme.

In den meisten Anwendungsbereichen, wie im Kältemittelbereich oder verschiedenen Bereichen der Verschäumung, sind ozonverträgliche Ersatzstoffe und Recyclingmaßnahmen bereits erprobt. Das entscheidende Hemmnis ist im niedrigen Herstellungspreis für FCKW zu sehen. Hier bietet sich eine Abgabe als Markteinführungshilfe für Ersatzstoffe als geeignete Maßnahme an.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333